



3
Ach dem wir im anfang der
Regierung vnser Fürstenthumb/
besunden haben / Ob wol die Röm.
Key. May. vnser aller gnedigster
Herr / mit rath vnd willen Churfürsten / Fürs-
ten vnd Stenden / des Hey. Röm. Reichs / eine
Policey Ordnung / in das Reich publiciren las-
sen / Auch sonst in vnserem Fürstenthumb / viel
nötiger vnd nützlicher ordnung vnd beselh aus-
gangen sein / das dennoch dieselbige / bey etlichen
wenig geachtet / vnd das denselbigen in vielen
puncten nicht allein nicht nachgelebet / Sondern
auch teglich je mehr vnd mehr / vnordnung in ei-
nem vnd andern / einreißen / vnd zu beschwerung
vnd verderbe vnserer Vnterthanen gereichen
wollen / Als haben wir geachtet vnser Ampts
zu sein / darinne gebürliche einsehen vnd verord-
nung zuthun / Vnd demnach folgende Gemeine /
vnd neben den auch / in ein jedes ort vnd ampt
vnser Fürstenthumb / sonderliche sagung vnd
ordnung / nachdem es eines jeden orts gelegen-
heit hat / erfordert vnd leiden wollen / gemacht.
Vnd befehlen demnach allen vnsern Vntertha-
nen / was Standes die sein / das sie sich derselbi-
gen / vnd dieser gemeinen Ordnung / gehorsam-
lich halten / vñ dawider nicht handeln / Auch vn-
sern

A ij fern

